



NEWSLETTER 10/2024

Abänderung der AIA-Verordnung

Die Regierung hat am 26. November 2024 die Abänderung der AIA-Verordnung beschlossen. Die Änderungen betreffen die Liste der teilnehmenden Staaten sowie die Liste der AIA-Partnerstaaten.

Mit Georgien und Moldau wurde das MCAA (Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, LGBl. 2016 Nr. 398) ab der Meldeperiode 2024 wirksam, weshalb diese beiden Staaten von der Liste der nicht teilnehmenden Staaten in Art. 2a AIA-Verordnung gestrichen wurden. Mit Niue ist das MCAA weiterhin nicht wirksam geworden, weshalb Niue in die Liste der nicht teilnehmenden Staaten aufgenommen wurde.

Auf der Liste der AIA-Partnerstaaten wird die erstmalige Anwendbarkeit des AIA betreffend Ruanda und Tunesien angepasst, da sich die AIA-Umsetzung in diesen Staaten weiter verzögert (neu ab 1. Januar 2025).

Für Hongkong, Bahrain, Barbados, Ukraine, Jordanien, Montenegro, Niue, Uganda und Trinidad und Tobago wurde in der Fussnote jeweils angepasst, ab welcher Meldeperiode der AIA gilt bzw. frühestens anwendbar sein wird.

Neue CbC-Partnerstaaten

Weiters hat die Regierung am 12. November 2024 die Abänderung der CbC-Verordnung beschlossen. Neu werden Albanien, Kamerun, Mauretanien und Montenegro als CbC-Partnerstaaten für Berichtssteuerjahre ab dem 1. Januar 2025 hinzugefügt.

AIA: Registrierungspflicht für Trustee-Documented Trusts (TDTs)

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 8. November 2024 u.a. die Abänderung des AIA-Gesetzes beschlossen (siehe auch BuA Nr. 106/2024). Diese Änderung wird - vorbehaltlich eines Referendums - per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Nach Art. 8 AIA-Gesetz müssen sich neu auch nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e AIA-Gesetz (sog. Trustee-Documented Trusts; TDTs) bei der Steuerverwaltung registrieren. In Punkt II. der Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass liechtensteinische Rechtsträger, die bis zum 31. Dezember 2024 errichtet wurden und als TDT klassifizieren, sich bis spätestens 31. März 2025 registrieren müssen.

Um bestehenden TDTs ausreichend Zeit für die Registrierung einzuräumen, steht das Portal der Steuerverwaltung für die Registrierung zur Verfügung.

Die TDT-Registrierung ist ausschliesslich für AIA-Zwecke erforderlich. Für FATCA ist keine gesonderte TDT-Registrierung vorgesehen.

Für die Registrierung von TDTs gelten grundsätzlich die gleichen technischen Vorgaben wie für AIA-Sub-Meldestellen, wobei für TDTs in der entsprechenden Spalte der Wert "Ja" zu setzen ist. Diesbezüglich wird auch auf die Anleitung "Verwaltung von AIA-Sub-Meldestellen und Trustee-Documented Trusts" verwiesen, welche auf der Homepage der Steuerverwaltung (<https://www.llv.li/de/landesverwaltung/steuerverwaltung>) zur Verfügung steht.

Vaduz, 28. November 2024